



SCHÜLERPRAKTIKUM

Was ist zu beachten?

Gemäß § 5 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12. April 1976 in der zur Zeit gültigen Fassung gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.

Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist, Jugendlicher, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder.

Für die übrigen unter 18 Jahren alten Schülerinnen und Schüler (Jugendliche) sind alle Vorschriften des JArbSchG wie bei einem berufstätigen Jugendlichen zu beachten.

Art der Tätigkeit

Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

Dauer der Arbeitszeit

Vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen, sind 7 Stunden pro Tag zulässig. Für Jugendliche gelten 8 Stunden.

Wöchentliche Arbeitszeit

Montags bis einschließlich Freitags 35 Stunden, bei Jugendlichen maximal 40 Stunden.

Ruhepausen

Ruhepausen müssen im Voraus feststehen:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ Stunden bis zu 6 Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Tägliche Freizeit

Schülerinnen und Schüler müssen mindestens eine 12-Stündige Freizeit nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit bis zum Arbeitsantritt am nächsten Tag einhalten.

Nachtruhe

In der Zeit von 20:00 – 6:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

Arbeiten am Wochenende

Samstags- und Sonntagsarbeit ist verboten.

Es gelten Ausnahmen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche, u. a. bei der Beschäftigung in Krankenhäusern oder Pflegeheimen.

Unterweisung

Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.

Aufsicht

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

Datenschutz

Schülerinnen und Schüler sind auf die Schweigepflicht hinzuweisen und schriftlich zu verpflichten.